

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

- Nur per E-Mail -

Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter, sowie HSGL-BP

<u>über das AIS:</u>

Finanzämter gem. Verteiler I: Lfd. Nr. 1 bis 16

Steuerverwaltung

Referat für Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Bußgeldund Strafsachen 512

Gänsemarkt 36 D - 20354 Hamburg

Telefon 040-4 28 23 - 2475 Zentrale 040 - 115

Telefax 040-4 28 23 - 2174

Ansprechpartner: Tim Peter Zimmer 240

Email Tim.Peter@fb.hamburg.de

Az.: S 0319 - 2020 / 003 - 51

Hamburg, 10. Juli 2020

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen;

Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nach dem 30. September 2020

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine TSE zu schützen.

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (Az.: IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, 2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) wurde klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Anforderungen unverzüglich umzusetzen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Es bieten bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an und es sind keinerlei Lieferschwierigkeiten bekannt. Aus zahlreichen Eingaben ist jedoch ersichtlich, dass es insbesondere wegen der Corona-Pandemie und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erhebliche zeitliche Schwierigkeiten bei der Implementierung der TSE gibt.

Es bleibt dabei, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme, soweit möglich, umgehend durchgeführt werden müssen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Weiterhin müssen alle Anforderungen des § 146a AO (auch die Belegausgabepflicht), sofern diese bereits umsetzbar sind, erfüllt werden.

Aus Billigkeitsgründen wird gemäß § 148 AO unter den folgenden Voraussetzungen allerdings nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem <u>längstens bis</u> <u>zum 31. März 2021</u> nicht über eine TSE verfügt:

- a) Es muss durch geeignete Unterlagen belegbar sein, dass die erforderliche Anzahl an TSE bis zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich bestellt oder der Einbau der TSE beauftragt worden ist.
- b) Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Der Einsatz der cloudbasierten oder eine anderen TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Die oben genannten Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Ein Abdruck dieses Erlasses wird diversen Verbänden und Wirtschaftsbeteiligten in Hamburg übersandt.

Stoll

 $\label{lem:decomposition} \mbox{Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im \mbox{ } \mbox{Entwurf gezeichnet}.$